

## › STELLUNGNAHME

# Festlegungsentwurf zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten im Gassektor - KANU 2.0

Berlin, 07.08.202

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Hintergrund und generelle Anmerkungen

Ein angestrebter schneller Ausstieg aus der Nutzung von Erdgas erfordert ein Umdenken in Bezug auf die dafür vorgehaltene Infrastruktur. Die Gasnetze sollen im Zuge der Energiewende bis zum Jahr 2045 entweder für die Nutzung von Wasserstoff (teilweise) umgewidmet, stillgelegt oder sogar zurückgebaut werden. Aus diesem Grund ist eine verlässliche regulatorische Regelung für die Refinanzierung der in die Gasnetze getätigten Investitionen als ein wichtiger Baustein im gesamten Transformationsprozess unerlässlich. Die Große Beschlusskammer der Bundesnetzagentur hat dazu ein Eckpunktepapier vorgelegt, mit dem diese Zielsetzung umgesetzt werden soll. Die bislang in den Netzentgeltverordnungen geltenden Abschreibungsmodalitäten sollen demnach angepasst werden, damit die Gasnetzanlagen über die noch verbleibende Betriebsdauer kalkulatorisch vollständig in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen berücksichtigt und damit über die Netznutzungsentgelte refinanziert werden können.

Der Festlegungsentwurf und insbesondere die gegenüber dem Eckpunktepapier erweiterte Flexibilität bei der Wahl der Nutzungsdauer, Abschreibungsmodalität und des Startzeitpunkts wird durch den VKU ausdrücklich begrüßt. Die geplante Festlegung bietet den Netzbetreibern die notwendige Flexibilität, um die angestrebte Gasnetztransformation umzusetzen. Es ist allerdings ein komplexes Regelungswerk, das noch einige Klarstellungen erfordert. Der VKU hat außerdem mit Sorge zur Kenntnis genommen, dass die Festlegung bis 2027 befristet ist. Der VKU kann nachvollziehen, dass das notwendig ist, weil ab 2028 eine gesamthafte Nachfolgeregelung erfolgen soll. Die Netzbetreiber benötigen aber stetige und verlässliche Rahmenbedingungen. Deshalb bittet der VKU um eine Bestätigung/Klarstellung in der endgültigen Festlegung, dass die Grundzüge der Regelungen aus KANU 2.0 in der Nachfolgeregelung fortgeführt werden.

### 1. Operative Umsetzung von KANU 2.0

Der VKU kann nachvollziehen, dass die Umstellung auf KANU 2.0 bis zum 15.10. als sinnvoll angesehen wird, da eine Änderung der Kapitalkosten nach KANU 2.0 unmittelbare Auswirkungen auf die Erlösobergrenzen und Netzentgelte haben wird. Auch der Energiemarkt braucht diesbezüglich frühzeitig Klarheit. Die Dokumentation der zum 15.10. durchgeführten Kalkulation erfolgt jedoch im Rahmen des Berichts nach § 28 GasNEV erst zum 01.01.. In Analogie zu diesem Vorgehen ist es nach Einschätzung des VKU gerechtfertigt, auch die Anlage A, in der die Umstellung der vor 2021 aktivierten Anlagen im Rahmen des Transformationselements dokumentiert wird, auch erst zum 01.01. an die BNetzA zu melden (**Tenorziffer 9**). Das würde den Umsetzungsaufwand für KANU 2.0 in den Unternehmen vergleichmäßigen.

Es sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, dass auch nach dem 15.10. bis zur Veröffentlichung der finalen Netzentgelte zum 31.12. noch Änderungen bei der Umsetzung von KANU 2.0 vorgenommen werden können. Insofern wäre es zur Vermeidung von Mehraufwand zu begrüßen, wenn die Anzeige mittels Erhebungsbogen (**Anlage A**) auch erst zum 31.12. bei der zuständigen Regulierungsbehörde abzugeben ist.

Für den Fall, dass sich nach dem 15.10. noch Änderungen bei der Umsetzung von KANU 2.0 ergeben, würde durch diese Vorgehensweise viel Doppelarbeit vermieden. Das könnte insbesondere für das Einführungsjahr 2024 relevant sein.

Insoweit gäbe es eine prozessuale Gleichstellung der Anzeigepflicht zum Transformationselement mit der zur Übermittlung der Netzentgelte, ihrer Verprobung und dem Bericht über die Netzentgeltkalkulation. Befürchtungen, die Übermittlung des Transformationselements erst zum Jahreswechsel würde wesentlichen Änderungen der zum 15.10. veröffentlichten Netznutzungspreise führen, hält der VKU für unbegründet. Auch die vg. heute schon bestehenden Berichtspflichten zum 31.12. führen nur in Ausnahmefällen dazu, dass die voraussichtlichen Netzentgelte vom 15.10. zum Jahreswechsel angepasst werden müssen. Die Netzbetreiber haben selbst ein Interesse daran, die Netzentgelte zu verstetigen und mit der Neukalkulation verbundenen Mehraufwand zu vermeiden. Dies trifft gleichermaßen auf das Transformationselement zu.

Der VKU begrüßt die Einführung einer SAV-ID zur Kenntlichmachung von Anlagen oder Anlagengruppen bei der Anwendung von KANU 2.0. Es wäre nach Einschätzung des VKU noch zusätzlich erforderlich, dass bei einer Veränderung der SAV-ID (**Tenzorziffer 5**), z.B. bei später in den kommenden Jahren erforderlicher Aufteilung von unter einer SAV-ID erfassten Anlagen, die Möglichkeit gegeben wird, die alte SAV-ID, aus der eine neue SAV-ID hervorgeht, im Erhebungsbogen einmalig zu dokumentieren. D.h. es sollte die jeweils zuletzt vorgenommene Änderung dokumentiert werden, beispielsweise über eine zusätzliche Spalte, die ergänzend zur Spalte Q eingefügt wird. Im Erhebungsbogen der Anlage A wäre die Ergänzung von Beispielen zur künftigen Verwendung der Netz-ID und der SAV-ID hilfreich.

Im bisher veröffentlichten Erhebungsbogen (**Anlage A**) zum Transformationselement sind Angaben zum gesamten Sachanlagevermögen zu machen. Das Transformationselement selbst wird jedoch nicht berechnet. Um für alle Netzbetreiber eine identische Berechnung zu gewährleisten, muss der Erhebungsbogen die Berechnung des Kapitalkostenabzugs mit Berücksichtigung der gewählten Anpassungen gem. KANU 2.0 enthalten. Weiterhin muss die Eingabe des in der Festlegung zur Erlösobergrenze für die 4. RP genehmigten Kapitalkostenabzugs möglich sein. Damit kann dann das Transformationselement im Erhebungsbogen ermittelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Abbildung von Netzübergängen (**Tenzorziffer 8**) zu berücksichtigen und die dafür zu befüllenden Felder sind vorzusehen, um die korrekte Ermittlung des Transformationselementes sicherzustellen.

Für die Fälle, in denen einzelne Netzbetreiber noch keinen beschiedenen oder angehörten Kapitalkostenabzug mitgeteilt bekommen haben, gehen wir davon aus, dass die vorläufige Berechnung im Rahmen der Netzentgeltermittlung durch den Netzbetreiber erfolgt. Korrekturen, welche sich im Nachgang aus dem finalen Bescheid ergeben, müssen über das Regulierungskonto abgegolten werden dürfen.

Weitere Voraussetzung zur Umsetzung der Vorgaben gem. Festlegungsentwurf ist die Bereitstellung eines angepassten Erhebungsbogens für den Kapitalkostenaufschlag. Die rechtzeitige Veröffentlichung der Erhebungsbögen ist notwendig, um die mögliche Anwendung der Festlegung KANU 2.0 ab 2025 zu gewährleisten.

## Erstmalige Anwendung von KANU 2.0

Der Zeitplan zur erstmaligen Einführung von KANU 2.0 ist sehr ambitioniert. Für die ab 2021 aktivierten Anlagen soll die Umsetzung über den Antrag zum Kapitalkostenaufschlag erfolgen und ein Transformationselement in der Anlage A gemeldet werden. Der Aufwand zur Anpassung Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2025 sollte, sofern KANU 2.0 durch den Netzbetreiber umgesetzt wird, so einfach wie möglich gehandhabt und unbürokratisch abgewickelt werden. Aus Sicht des VKU reicht die Anzeige der geänderten Restwerte über die Anlage A aus. Die Ermittlung kann durch den Netzbetreiber erfolgen und im Regulierungskonto final beschieden werden.

Der VKU begrüßt die Dokumentation der Umstellung von KANU 2.0 über die SAV-ID und die Netz-ID. Der VKU weist aber darauf hin, dass die Möglichkeit zur Eingabe von SAV-ID's im Antrag für einen Kapitalkostenaufschlag noch nicht enthalten ist. Da die Umstellung auf KANU 2.0 für die in den Jahren 2021-25 aktivierten Anlagen über den Antrag zum Kapitalkostenaufschlag erfolgt, sollte der Erhebungsbogen für den Kapitalkostenaufschlag möglichst kurzfristig, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem 15.10. um die Möglichkeit ergänzt werden, dass im Tabellenreiter D\_SAV eine SAV-ID eingegeben werden kann.

Die Netzbetreiber müssen (**Tenorziffer 9**) bis zum 15.10.2024 der BNetzA verbindlich anzeigen, ob für die EOG 2025 das Transformationselement angesetzt, oder von diesem vorerst nicht Gebrauch gemacht wird. Eine nachträgliche Anpassung in den finalen Netzentgelten bzw. im Regulierungskonto ist leider bislang nicht vorgesehen. Da mit einer Festlegung nicht vor Anfang September zu rechnen ist und vor dem Hintergrund der monetären Auswirkungen des Transformationselements, halten wir die bisher vorgesehene Ausschlussfrist 15.10.2024 für das Jahr 2025 für zu knapp bemessen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass für die Umsetzung noch einige handelsrechtliche und steuerrechtliche Fragen zu klären sind.

Sollte die BNetzA, dem Vorschlag aus Abschnitt 1 nicht folgen, so sollte zumindest für die EOG 2025 die Frist zur Anzeige einmalig für die Netzentgelte 2025 auf den 31.12.2024 (zu den finalen Netzentgelten) verlängert werden. Ergänzend kann auch die einmalige nachträgliche Berücksichtigung des Jahres 2025 über das Regulierungskonto in Betracht kommen.

Unabhängig davon sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass die Netzbetreiber KANU 2.0 in zwei Schritten umsetzen können und sich der Aufwand hierfür in vertretbaren Grenzen hält. Wenn ein Netzbetreiber für 2025 die in 2021-25 aktivierten Anlagen auf KANU 2.0 umstellt und für 2026 dann auch die bis 2020 aktivierten Anlagen umstellt, sollte dies ohne weitere Begründungen erfolgen können, die in Randziffer 207ff. festgehalten sind. Für alle weiteren Nutzungsdauerumstellungen kann der VKU die Notwendigkeit der in Randziffer 207ff. vorgegebenen Begründungen nachvollziehen.

Es sollte zu **Tenorziffer 2** klargestellt werden, dass individuell je SAV-ID ein Nutzungsdauerende abweichend zur Anlage 1 GasNEV gewählt werden kann. Der Erhebungsbogen zum Festlegungsentwurf bietet diese Möglichkeit. Eine Klarstellung wird jedoch als erforderlich erachtet, da im Verwaltungsverfahren die Landesregulierungsbehörden unter Auslegung der Tenorziffer 2 einen eigenen Erhebungsbogen mit einer abweichenden Auslegung der Formulierung „für alle Anlagengruppen“ veröffentlichen können.

Auch bei der Ermittlung der **Biogaskosten** ist eine Umstellung der Nutzungsdauern auf KANU 2.0 notwendig. Der VKU begrüßt es daher, dass die BNetzA in Randziffer 263 klarstellt, dass KANU 2.0 auch bei Biogasanschlüssen angewendet werden kann. Da die Meldung der Biogaskosten von den Verteilnetzbetreibern zum 31.08.2024 erfolgen muss, wäre eine Umsetzung zum 31.08. kaum möglich. Deshalb hält der VKU es für erforderlich, dass die erstmalige Umstellung der Nutzungsdauern auf KANU 2.0 für das Jahr 2025 bei Biogasanlagen auch im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs erfolgen kann, der für 2025 im Rahmen der Biogaskostenmeldung im Jahr 2026 erfolgt.

Der VKU schlägt auch aufgrund der positiven Erfahrungen von vergangenen Veranstaltungen der BNetzA vor, dass wie bei der Einführung der Erhebungsbogen für die Kostenprüfungen im September ein **Webinar zur Befüllung der Anlage A** organisiert wird.

#### **Tenziffer 4**

Gegenüber KANU 1.0 ist im Festlegungsentwurf KANU 2.0 eine Erweiterung der Anlagengruppen vorgesehen, die von der Flexibilisierung der Abschreibungsmethoden ausgenommen werden. Sofern beispielsweise eine Weiternutzung in anderen Tätigkeiten oder eine Veräußerung durch den Netzbetreiber möglich ist, erscheint dies sachgerecht. Jedoch gibt es bspw. auch gasspezifische Werkzeuge, die keiner weiteren Verwendung unterliegen. Insofern sollte im Zuge der an KANU 2.0 anschließenden Festlegung der Umgang mit eventuellen Buchverlusten aufgegriffen und eine Verfahrensweise etabliert werden, die eine vollständige Refinanzierung sicherstellt.

#### **Tenziffer 5**

Die Nummerierung der Sätze in Tenziffer 5 wurde sowohl der 4. als auch 5. Satz mit „4“ nummeriert. Der VKU regt eine Korrektur an.

#### **Tenziffer 8**

Mit Blick auf die Regelung in Anlage 2a zu § 6 ARegV, dass „der Kapitalkostenabzug keine Werte kleiner als null annehmen darf“. ist eine Klarstellung zu begrüßen. Unter Anwendung von KANU 2.0 kann der Kapitalkostenabzug nunmehr auch Werte unter null ergeben, die dann in das Transformationselement Eingang finden.

#### **Tenziffer 10**

Aus Sicht des VKU erschließt sich nicht, warum die Berücksichtigung einer Änderung der Abschreibungsmodalität über das Regulierungskonto ausgeschlossen werden soll. Dies würde nicht den von der BNetzA in Randziffer 218 formulierten „Grundsatz, dass die Netzentgelte für die Netznutzer und Letztverbraucher hinreichend vorhersehbar sein müssen“. Insofern regt der VKU an, dass eine Änderung von Abschreibungsmodalitäten über das Regulierungskonto möglich sein sollte.

### **Tenziffer 12**

Der Festlegungsentwurf sieht in Tenziffer 12 eine Befristung bis zum 31.12.2027 vor. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Aktivitäten zur Ausgestaltung des Regulierungssystems eine Befristung von KANU 2.0 in Betracht gezogen wird. Dies vermeidet jedoch nicht, dass Auswirkungen beispielsweise auf den Effizienzvergleich, sofern dieser im zukünftigen Regulierungsregime Gas noch von Relevanz sein sollte, aus unternehmerischer Sicht von Bedeutung sind.

Somit verbleibt beim Netzbetreiber ein derzeit nicht bewertbares Risiko, welche längerfristigen Wirkungen sich aus der Umsetzung bzw. Nicht-Umsetzung von KANU 2.0 ergeben. Der VKU bittet daher um eine Bestätigung durch die BNetzA, dass KANU 2.0 auch in der Umsetzung zukünftiger Festlegungen Eingang findet und sich eventuelle Änderungen nur in Bezug auf Verfahrensfragen ergeben würden.

### **Tenziffer 13**

Es ist nicht zu beanstanden, dass gemäß § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, die Zuständigkeit der LRegB für Verfahrensregelungen auch bei bundeseinheitlichen Festlegungen zu wahren. Es wäre zur Abwicklung, gerade vor dem Hintergrund möglicher Netzübergänge, zu begrüßen, wenn sich die Landesregulierungsbehörden und die Bundesnetzagentur auf gemeine Regelungen in Bezug auf Verfahrensfragen verständigen würden.

## **2. Handels- und Steuerrechtliche Fragestellungen**

Die Aussage der BNetzA, dass eine handels- oder steuerrechtliche Regelung der KANU 2.0 Abschnitte nicht in ihren Zuständigkeitsbereich gehört, ist korrekt und verständlich. Der VKU hält es jedoch für sinnvoll, dass die o.g. Regelungen nicht auf Ebene der einzelnen Unternehmen und ihren Wirtschaftsprüfern „auf der grünen Wiese“ aufgebaut werden müssen, sondern diesen durch eine gemeinsame Erarbeitung von BNetzA, Verbänden und dem IDW bereits ein grober Rahmen erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird. Nach Auffassung des VKU sollte die Initiative in diesem Prozess von der BNetzA ausgehen, da sie hierzu alle relevanten Akteure und Informationen bündeln kann.

---

### **Ansprechpartner:**

#### Bereich Netzwirtschaft

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

Mobil: 0170-8580195

[froese@vku.de](mailto:froese@vku.de)